

Art. 6, Erl. 1 c, 2

Gleichbehandlung nicht finden läßt, kurzum wenn die Bestimmung als willkürlich bezeichnet werden muß¹.« Dieser Satz des Bundesverfassungsgerichtes gilt nicht nur für die Verhältnisse der Bundesrepublik, sondern allgemein, weil der Gleichheitssatz unabhängig von seiner Aufnahme in eine Verfassung gilt und er seinem Wesen nach überall das gleiche bedeuten muß.

c) Die marxistisch-leninistische Lehre behauptet, in einem kommunistischen Staate stünde der Gleichheitssatz nicht nur auf dem Papier, sondern werde verwirklicht. Die ökonomischen Umwandlungen, insbesondere die Überführung der Produktionsmittel in »Volkseigentum« hätten die faktische Gleichheit aller Menschen hergestellt, während in einer Gesellschaftsordnung mit Privateigentum an Produktionsmitteln die rechtliche Gleichheit niemals die faktische sein könne. Indessen bezieht sich diese Behauptung von vornherein nur auf die Angehörigen des Proletariats, die »Werk-tätigen«. Die Angehörigen anderer Klassen (Privateigentümer, selbständige Bauern, selbständige Handwerker) werden vom kommunistischen Staat in Rechtsetzung und Rechtshandhabung im Vollzug seiner wirtschaftlich-organisatorischen Funktion (-+ Erl. 3 zu Art. 3) systematisch benachteiligt (-*■ Erl. zu Art. 20). Jedoch auch die Angehörigen des Proletariats werden nicht gleich behandelt. Die Behauptung, nur die Führung der kommunistischen Partei sei im Besitz der richtigen Erkenntnis über die objektive Gesetzmäßigkeit der Geschichte und daher allein berufen, die Macht auszuüben, weil das allein im Interesse des Volkes liege, hat schon von der Theorie her die Folge, daß diejenigen entrechtet werden, die anderer Ansicht als die kommunistische Partei sind, selbst wenn sie die Mehrheit bilden. Eine Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung ist nicht vorhanden. Denn weder die Zugehörigkeit zu einer Klasse, noch eine politische Ansicht sind sachlich zu rechtfertigende Gründe für eine rechtliche Differenzierung. Sie beruhen auf einer falschen politischen Doktrin. Die der Theorie folgende Praxis der Kommunisten verstößt daher gegen den Gleichheitsgrundsatz².

2. Art. 6 Abs. 2 war bis zum Inkrafttreten des Strafrechtsergänzungsgesetzes³ am

1. 12. 1958, meist in Verbindung mit Kontrollratsdirektive 38, III A III, Grundlage des politischen Strafrechts. Er wurde als Strafgesetz behandelt, obwohl er keine Strafandrohung enthält. Das Oberste Gericht der SBZ meinte dazu in einem Urteil vom 4. 10. 1950, die in ihm selbst nicht enthaltenen Strafbestimmungen seien dem Strafgesetzbuch zu entnehmen. Da es für Verbrechen als Strafen die

1 EBVGInr.10

2 Bochenski, Die kommunistische Ideologie und die Würde, Freiheit und Gleichheit der Menschen, 1956, S. 64

3 GBl. I S. 643